

ZVEI-Position zur CE-Kennzeichnung von Batterien unter der Batterie-Verordnung (EU) 2023/1542

Problemstellung

Die Batterie-Verordnung (EU) 2023/1542 wird ab dem 18. August 2024 angewendet. Ab diesem Stichtag dürfen nur Batterien in Verkehr gebracht werden, die einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 6, 9, 10, 12, 13 und 14 unterzogen wurde, für die eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt wurde und die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Die in der Verordnung vorgesehene Stichtagsregelung stellt für Hersteller von Batterien eine besondere Herausforderung in der praktischen Durchführung dar, da Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung 765/2008 über den Neuen Rechtsrahmen folgendes vorsieht:

„(2) Die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang II wird nur auf Produkten angebracht, für die spezifische Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft deren Anbringung vorschreiben, und wird auf keinem anderen Produkt angebracht.“

Aufgrund der Stichtagsregelung zur Anwendung der Batterie-VO zum 18. August 2024 dürfen Produkte demnach vor dem 18. August 2024 nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden; Ab dem 18. August 2024 müssen sie aber eine CE-Kennzeichnung haben. Dies ist in der betrieblichen Praxis nur schwer umsetzbar, da die CE-Kennzeichnung dauerhaft auf dem Produkt selbst angebracht sein muss.

Mögliche Lösungsvorschläge aus Sicht des ZVEI

1. Bereits vor dem 18. August 2024 könnten aus Sicht des ZVEI Konformitätserklärungen unter Angabe des Datums des Wirksamwerdens ausgestellt werden, und in Verbindung damit die CE-Kennzeichnung angebracht werden. In diesem Falle wäre die Konformitätserklärung zu versehen mit dem Hinweis „*gilt ab 18. August 2024*“. Voraussetzung wäre dabei, dass die Anforderungen der Batterie-Verordnung auch tatsächlich erfüllt werden. Dies könnte folgendermaßen umgesetzt werden:

„Das Produkt XYZ erfüllt die Anforderungen der Batterie-Verordnung (EU) 2023/1542 (gültig ab 18. August 2024)“

Eine solche Praxis wurde bereits im Zuge der Anpassung der Richtlinien an das New Legislative Framework (NLF) angewendet. Diesem Vorgehen wurde von der EU-Kommission und den nationalen zuständigen Behörden ausdrücklich zugestimmt und wurde im Blue Guide 2022 in Kapitel 2.11 aufgenommen.

2. Ebenso könnten sich die Behörden im weitesten Sinne an einer Lösung basierend auf der Praxis unter der RoHS II orientieren. In einem FAQ zur RoHS 2 Richtlinie hatte die Europäische Kommission die Frage des Übergangs zur CE-Kennzeichnung wie folgt geregelt (Auszug RoHS II FAQ: „*Q8.4 How do I handle the transition to CE marking?*“):

“All EEE within scope must be CE marked and include a reference to RoHS 2 (2011/65/EU) on the DoC from the date when the substance restrictions apply.25 Where EEE falling within the scope of RoHS 2 and meeting the substance restrictions, procedural requirements and other requirements is placed on the market on or after the Directive’s entry into force date (21 July 2011), it may be CE marked and include RoHS 2 on its DoC even if the substance restrictions do not yet apply.”

Dies könnte analog für die Batterie-Verordnung (EU) 2023/1542 herangezogen werden und eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der Ausstellung einer Konformitätserklärung gemäß der Verordnung ermöglichen, bevor diese offiziell angewendet wird. Voraussetzung ist, dass die Produkte diesen Anforderungen dann auch tatsächlich entsprechen.

Zwar lagen unter der RoHS 2 durch ein gestaffeltes Inkrafttreten der Richtlinie andere Voraussetzungen vor. Jedoch zeigt das damals veröffentlichte FAQ den politischen Willen der Europäischen Kommission, pragmatische Lösungen zu finden. Hersteller sollten nicht durch Formalien daran gehindert werden, die betreffenden Vorschriften schon vor Geltungsbeginn anwenden zu können, sofern diese von den Produkten auch tatsächlich erfüllt werden.

Kontakt

Franziska Wirths • Referentin • Abteilung Digital- und Innovationspolitik •
Tel.: +49 30 306960 17 • Mobil: +49 162 2664 900 • E-Mail: Franziska.Wirths@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 13.05.2024